



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pfliegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 5

Erscheint nach Bedarf

23. März 2023

**Nachruf**

Der Landkreis Donau-Ries trauert tief betroffen um

**Herrn Helmut Papst**

der plötzlich und unerwartet am 15.03.2023 verstorben ist.

Herr Papst stand seit 01.01.1991 als Bauingenieur im Dienst des Landkreises Donau-Ries. Dabei war er bis 30.09.2007 im Bereich der Tiefbauverwaltung tätig, ehe er ab 01.10.2007 in den Bereich Kommunalen Hochbau und Energiewirtschaft wechselte.

Herr Papst war durch seine ruhige und ausgeglichene Art ein allseits geschätzter Kollege. Seine Einsatzbereitschaft und sein Fleiß zeichneten ihn aus.

Das Mitgefühl aller Bediensteten des Landratsamtes gilt in besonderer Weise seiner Familie.

Das Landratsamt Donau-Ries wird ihm in Dankbarkeit und Wertschätzung ein ehrendes Andenken bewahren.

Donauwörth, den 23. März 2023

Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle Landrat	Alexander Im Personalratsvorsitzender
-------------------------	--

---

**Nr. 1** Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

**Nr. 4** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Amerdingen für das Haushaltsjahr 2023

---

**Nr. 2** Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2023

**Nr. 5** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2023

---

**Nr. 3** Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Nr. 6** Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim - Wechingen

---

---

**Nr. 1**

**Änderung der Satzung des  
Zweckverbandes für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Augsburg**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg hat in ihrer Sitzung am 02.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung:**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr-alarmierung Augsburg vom 15.10.2003 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 22/2003, Seite 217 ff und Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 7/2006, Seite 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2014 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 5/2014, Seite 38 f) wie folgt geändert:

**§ 1**

**§ 13 wird um Satz 2 ergänzt und wie folgt neu gefasst:**

<sup>1</sup>Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt. <sup>2</sup>Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes ist die KommHV-Kameralistik anzuwenden.

**§ 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 13.03.2023  
Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber  
Verbandsvorsitzende

Nr. 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg  
für das Haushaltsjahr 2023  
Vom 16. März 2023

I.

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2 016 813,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

**Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (1 332 263,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (315 760,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (223 290,00 €). Er beträgt insgesamt 1 871 313,00 €
- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:
  - a) von der Stadt Augsburg 40,00% 532 905,20 €
  - b) vom Landkreis Augsburg 22,32% 297 361,10 €
  - c) vom Landkreis Aichach-Friedberg 12,52% 166 799,33 €
  - d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau 10,80% 143 884,40 €
  - e) vom Landkreis Donau-Ries 14,36% 191 312,97 €

- 3) Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:
- |                                       |        |              |
|---------------------------------------|--------|--------------|
| a) von der Stadt Augsburg             | 40,00% | 126 304,00 € |
| b) vom Landkreis Augsburg             | 22,32% | 70 477,63 €  |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg    | 12,52% | 39 533,15 €  |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80% | 34 102,08 €  |
| e) vom Landkreis Donau-Ries           | 14,36% | 45 343,14 €  |
- 4) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:
- |                                       |        |             |
|---------------------------------------|--------|-------------|
| a) von der Stadt Augsburg             | 32,41% | 72 368,29 € |
| b) vom Landkreis Augsburg             | 27,70% | 61 851,33 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg    | 14,72% | 32 868,29 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,55% | 23 557,09 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries           | 14,62% | 32 645,00 € |

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

entfällt

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2023** in Kraft.

Augsburg, den 16. März 2023  
 Zweckverband für Rettungsdienst und  
 Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber  
 Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg  
 Verbandsvorsitzende

## II.

**Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskammer des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries  
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 15.03.2023, Az. (400 – 6024) 2023/0134, folgende Baugenehmigung Leuchtschrift - Logo auf dem Grundstück Flurnr. 1591/20 der Gemarkung Rain erteilt:

**BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:**

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

**Landratsamt Donau-Ries**  
Bauabteilung

Ostertag  
Regierungsrat

## Nr. 4

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Amerdingen für das Haushaltsjahr 2023

#### I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz ( BaySchFG ) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>128.300,-- €</b>
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>42.000,-- €</b>
ab.		

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	<b>0,-- €</b>
--	---------------

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### 1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf ( Umlagesoll ) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **84.840,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf **40** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.121,00 €** festgesetzt.

##### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

## § 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.08. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

## § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 14.03.2023, Az: 200;027-941/4).

## III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Amerdingen, 86735 Amerdingen, Hauptstraße 12 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 ( Kämmerei ) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.



Amerdingen, den 22.03.2023  
Schulverband Amerdingen  
Berchtenbreiter  
Schulverbandsvorsitzender

## **Nr. 5**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2023**

#### **I.**

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz ( BaySchFG ), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **286.100,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **48.750,-- €**

ab.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

**0,-- €**

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **1. Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf ( Umlagesoll ) zur Finanzierung von Ausgaben

im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **1206.583,--** € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf **79** Schüler ( ohne Gastschüler ) festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.614,97 €** festgesetzt.

## 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000,-- €** festgesetzt.

### § 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

### § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Alerheim, 22.03.2023  
Schulverband Alerheim

Joas  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile ( Schreiben des Landratsamtes Donau - Ries vom 14.03.2023, Az. 200;027-941/4.2).

## III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Alerheim, 86733 Alerheim, Fessenheimer Straße 8 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 ( Kämmerei ) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Alerheim, 22.03.2023  
Schulverband Alerheim

Joas  
Schulverbandsvorsitzender

## Nr. 6

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen**

**vom 15. März 2023  
(1. Änderungssatzung)**

Aufgrund Art. 34 Abs. 2 Ziffer 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) i.V. mit § 12 Abs. 2 Ziffer 8 der Verbandssatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim - Wechingen erlässt der Zweckverband gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen folgende Satzung:

#### **§ 1**

**Die Verbandssatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen vom 19. April 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 21 unter Nr. 2 am 23. April 2021) wird wie folgt geändert:**

1. § 14 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: „Am Tag des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung wird der erste Bürgermeister der Gemeinde Alerheim Verbandsvorsitzender und der erste Bürgermeister der Gemeinde Wechingen stellvertretender Verbandsvorsitzender bis zum Ablauf der kommunalen Wahlperiode 2026. Ab der kommunalen Wahlperiode 2026 werden der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter von der Verbandsversammlung auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode, in der Regel sechs Jahre gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter können nur die 1. Bürgermeister der Verbandsmitglieder sein. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter weiter aus.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5, Satz 2 wird das Wort „vorangehenden“ durch das Wort „vorvorangehenden“ ersetzt.
- b) Abs. 8 erhält folgende Fassung: „(8) Die in der Haushaltssatzung festgelegte Investitionsumlage wird von den Verbandsmitgliedern bei Bedarf während des Haushaltsjahres erhoben.“

§ 2  
**Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

**Alerheim, den 15. März 2023**

**Alexander Joas  
Verbandsvorsitzender**

**Landratsamt Donau-Ries  
Stefan Rößle  
Landrat**